VERORDNUNG (EWG) Nr. 2032/78 DER KOMMISSION

vom 25. August 1978

über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Baumwollgarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 55.06, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 1197/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1197/78 des Rates vom 30. Mai 1978 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollpräferenzen für Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten (1), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 3 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warengruppe des Anhangs C dieser Verordnung innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftsplafonds gewährt. Dieser entspricht gleich 87 v. H. des Betrages, der sich ergibt durch Addition einerseits der Mengen (in Tonnen) der 1968 getätigten Gemeinschaftseinfuhren dieser Waren aus den in Anhang D genannten unabhängigen Ländern — mit Ausnahme jener Ländern, denen von der Gemeinschaft bereits Zollpräferenzregelungen gewährt wurden — und andererseits von 5 v. H. der Menge der 1970 getätigten Einfuhren aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, denen diese Regelungen bereits gewährt wurden. Im Rahmen dieses Plafonds müssen sich die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang D der genannten Verordnung erwähnten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. dieses Plafonds halten, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den in Anhang C der genannten Verordnung angegebenen Prozentsatz herabgesetzt ist.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus dem einen oder anderen dieser Länder oder Gebiete, mit Ausnahme der in Anhang E derselben Verordnung aufgeführten Länder, jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 7 Tonnen festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 3,5 Tonnen. Am 11. August 1978 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren von Baumwollgarnen in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit Ursprung in Jugoslawien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der genannten Verordnung (EWG) Nr. 1197/78, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren gegenüber Jugoslawien wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 1. September 1978 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1197/78 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Jugoslawien wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
55.06	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. August 1978

Für die Kommission
Étienne DAVIGNON
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 149 vom 5. 6. 1978, S. 1.